

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan 7053/02 – Arbeitstitel: Kurtekottener Straße in Köln-Flittard, 1. Änderung – eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 18.12.2019 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und im Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz) vom 02.01.2020 bis zum 03.02.2020 durchgeführt. Im Zeitraum der Offenlage sind 2 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie 9 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Nachfolgend werden die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen dokumentiert und fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie die Entscheidung durch den Rat dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Entscheidung durch den Rat verwiesen.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
1 1.1	Öffentlichkeit 1 Beteiligung als TÖB Es wird gebeten im weiteren Verfahren sowie in anderen Verfahren im weiträumigen Umfeld des Chemparks die Einwenderin als Träger öffentlicher Belange aufzunehmen und frühzeitig einzubinden.	nein	Im Bebauungsplanverfahren werden gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt, jedoch keine Eigentümer. Die Öffentlichkeit (Eigentümer/Unternehmen) erhält im Verfahren gemäß § 3 Absatz 1 und 2 BauGB die Möglichkeit, sich am Planverfahren zu beteiligen
1.2 1.2.1	Textliche Festsetzungen, Schutzanweisung Es wird gebeten, die Umkleidekabine in der Qualität eines Schutzraumes fertigzustellen.	nein	Die Anregung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, da die Zulässigkeit sowie Gestaltung und Qualität von Bauvorhaben im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt werden.
1.2.2	Es ist sicherzustellen, dass bauliche Änderungen und Erweiterungen zur Überarbeitung der Schutzanweisung führen und dass die Schutzanweisung einer regelmäßigen Aktualisierung unterliegt.	ja	Die Sicherheitsanweisung wurde ergänzt und beinhaltet eine kontinuierliche Überprüfung. Darüber hinaus wird die Anwendung der Sicherheitsanweisung sowie die regelmäßige Aktualisierung im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
1.2.3	Es wird gebeten, die Einwenderin über die Umsetzung der Vorgaben zu informieren bzw. Kopien im Sinne des § 29 VwVfG bereitzustellen.	nein	Das Ergebnis zum Umgang der Stellungnahme wird der Einwenderin gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt. Nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW ist für weitere Informationen ein Antrag zur Einsicht in die Verfahrensakte zu stellen.
1.3 1.3.1	Seveso-Gutachten Es wird für erforderlich gehalten, dass im Rahmen der Anträge im Baugenehmigungsverfahren die Verträglichkeit und Wirksamkeit der Ausbreitungsbetrachtung und der Sicherheitsanweisung ergänzend und abschließend gutachterlich und unter Einbeziehung entsprechender Fachbehörden zu beurteilen ist. Hierbei sind die ermittelten Achtungsabstände, die baulichen und technischen Maßnahmen und die Bedingungen auf dem Gelände sowie die Regelungen der Sicherheitsanweisung zu berücksichtigen.	nein	Siehe Stellungnahme 1.2.1
1.3.2	Es wird begrüßt, dass die Stellungnahme des Herausgebers Bayer AG vom 17.10.2018 vorsorglich für relevante Stoffe AEGL-2 Werte in der Bestimmung der Achtungsabstände berücksichtigt wird. Es wird angeregt, die relevanten Regelungen aus den technischen Regelwerken zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung aufzugreifen.	Kenntnisnahme	Siehe Stellungnahme 1.2.1
1.3.3	Es wird gebeten, die Formulierung auf Seite 34 Absatz 2 der Begründung dahingehend zu ändern, dass es sich bei den genannten Einrichtungen nur gegebenenfalls um schutzbedürftige Nutzungen handeln könnte sowie dahingehend, dass die Erstellung entsprechender Notfallpläne nicht im Kontext gestellt wird mit der dortigen Gemengelage, sie ist Teil grundsätzlicher Anforderungen.	nein	Der Anregung wird nicht gefolgt, da nach Einschätzung der Stadt Köln es sich bei dem vorhandenen und erweiterten Jugendfußballzentrum um eine schutzwürdige Nutzung gemäß Artikel 13 Abs. 1 c und Abs. 2a Seveso III-Richtlinie handelt. Aufgrund grundsätzlicher gesetzlicher Anforderungen wie den Vorgaben aus der 12. BImSchV und der Seveso III-RL ist der Chempark gefordert, Sicherheits- und Notfallpläne für das Szenario eines Störfalls vorzuhalten.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
1.3.4	Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Erweiterungsfähigkeit der Anlagen im Chempark nicht beeinträchtigt werden darf.	nein	<p>Die der Planung zugrunde liegenden Gutachten stellen eine Unterschreitung der angemessenen Schutzabstände fest. Insoweit ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Einhaltung derartiger Abstände auch dem Interesse der Störfallbetriebe an Erweiterungen des Bestands dient. Dies führt jedoch nicht dazu, dass abstrakt und ohne konkrete Angaben des Betreibers Erweiterungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Eine Berücksichtigung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn der Störfallbetrieb Erweiterungsmöglichkeiten und -absichten aufgezeigt hat (Hessischer VGH, Urteil vom 26.03.2015 – 4 C 1566/12-N, BeckRS 2015, 45515 Rn. 689). Derartige konkrete Absichten wurden jedoch nicht aufgezeigt.</p> <p>Zusätzlich ist die bestehende Nutzung des Jugendfußballzentrums wird bereits heute durch den Chempark zu berücksichtigen. Zudem befinden sich weitere schutzwürdige Nutzungen, wie ein Reitbetrieb und ein Golfclub innerhalb der ermittelten Abstände, wenn auch auf der östlichen Seite des Plangebiets. Aufgrund der bestehenden Gemengelage und der erarbeiteten Sicherheitsanweisungen wird die Unterschreitung der ermittelten Abstände als vertretbar erachtet.</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit von Erweiterungen bestehender Anlagen oder der Errichtung neuer Anlagen im Chempark unterliegt ferner den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Eine Berücksichtigung aller denkbaren Erweiterungen im Bereich des Chemparks überfordert die Abwägungserstellung des Bebauungsplanes und ist nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) zur Umweltprüfung auch nicht erforderlich. Die Erstellung, Fortschreibung und Anwendung der Sicherheitsanweisung für das Jugendfußballzentrum stellt überdies eine umfassende Sicherungsmaßnahme gemäß Artikel 13 Abs. 2 a Se-</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
			veso III-Richtlinie dar. Mit der vertraglich gesicherten Verpflichtung des Betreibers des Jugendfußballzentrums zur kontinuierlichen Fortschreibung der Sicherheitsanweisung soll sichergestellt werden, dass Auswirkungen zukünftiger Erweiterungen oder der Neuerrichtung von Anlagen im Chempark ausreichend Berücksichtigung finden.
2 2.1	Öffentlichkeit 2 Vor dem Hintergrund der zukünftigen Gemengelage besteht Sorge, dass negative Auswirkungen bei zukünftigen Genehmigungsverfahren der Anlagen der Einwenderin durch planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu befürchten sein könnten. Es wird um nachhaltige Berücksichtigung einer störfall- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Produktions- und Forschungsanlagen der Einwenderin im Chempark Leverkusen gebeten.	nein	siehe Stellungnahme 1.3.4
2.2	Um eine frühzeitige Beteiligung zur Wahrung der Bestands- und Erweiterungsinteressen wird gebeten.	nein	siehe Stellungnahme 1.1
2.3	Die Einwenderin schließt sich der Stellungnahme Nr. 1 an.	-	siehe Stellungnahme Öffentlichkeit 1
3 3.1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53 <u>Lärm</u> Immissionsrechtliche Belange werden vom Amt für Umweltschutz beurteilt.	Kenntnisnahme	entfällt
3.2	<u>Berücksichtigung § 50 BImSchG</u> Es wird darauf hingewiesen, dass in der Sicherheitsanweisung der TecArena auch die Ammoniakleitung berücksichtigt wurde. Ammoniak fehle in der Stoffnennung auf Seite 34 der Planbegründung.	ja	Die Begründung zum Bebauungsplan wurde redaktionell ergänzt (Kapitel 5.2.3. „Prognose“)

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
<p>3.3</p> <p>3.3.1</p>	<p><u>Hinweis zum Gutachten TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, 12.09.2016:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den TÜV Nord wurden angemessene Abstände zum Nordteil des Chemparks bestimmt. Ein entsprechendes Gutachten liegt den Planunterlagen nicht bei. 	<p>Ja</p>	<p>Die angemessenen Abstände des vorliegenden Gutachten des TÜV Nord (12.09.2016), sind aus dem „Gesamtstädtischen Gutachtens der Stadt Leverkusen, Erstellung eines Konzeptes für die Stadtentwicklung unter dem Aspekt des § 50 BImSchG und Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie (Seveso-II-Konzept)“, TÜV Rheinland, Köln, 11.08.2015, entnommen. Das Gutachten der Stadt Leverkusen ist öffentlich zugänglich.</p>
<p>3.3.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Angabe "... erreichen diese Abstandswerte das...Leistungszentrum zum größten Teil zweifelsfrei nicht" erfolgt keine Konkretisierung hinsichtlich der jeweiligen Betriebsbereiche und Stoffe sowie der ermittelten Abstände. Somit ist eine Überprüfung oder Bewertung zu möglichen Auswirkungen durch die Betriebsbereiche im nördlichen Teil des Chempark auf das auf Kölner Stadtgebiet gelegene Leistungszentrum weiterhin nicht möglich. 	<p>ja</p>	<p>Eine konkrete Benennung der jeweiligen Betriebsbereiche und Stoffe sowie der sich hieraus ermittelten Abstände erfolgte im „Technischen Gutachten, Einzelfallbetrachtung nach Leitfaden KAS-18 für Betriebsbereiche im Stadtgebiet Leverkusen“, TÜV Rheinland, Berlin, 29.01.2015. Dieses Gutachten liegt dem Gesamtstädtischen Gutachten der Stadt Leverkusen zugrunde, welches wiederum Eingang in die vorliegende Untersuchung des TÜV Nord fand. Die Auswirkungen durch die Betriebsbereiche im nördlichen Teil des Chemparks wurden somit gutachterlich ermittelt. Siehe Stellungnahme 3.2.1</p>
<p>3.3.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Seiten 4 und 5 sowie die letzten beiden Absätze auf Seite 8 enthalten überwiegend Beschreibungen bzw. Wertungen die ggf. im Rahmen der Abwägung relevant sein können. 	<p>nein</p>	<p>Die dargelegten Erläuterungen beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bereits heute liegen zwischen den Betriebsbereichen im Chempark und dem Jugendfußballzentrum schützenswerte Nutzungen - die Nutzung des Jugendfußballzentrum als schützenswert, nicht jedoch als überdurchschnittlich schützenswert zu beurteilen ist - aus der Nutzung Jugendfußballzentrum keine erhöhten Anforderungen des Chempark zur Erfüllung der Sicherheitspflichten erwachsen - das korrekte Verhalten von (durch einen Störfall) betroffenen Personen (im Jugendfußballzentrum) kann sichergestellt werden durch ein Sicherheitskonzept

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
			und wurden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt
3.3.4	- Die auf den Seiten 7 und 8 beschriebenen Ausbreitungsszenarien können ohne weitere Angaben nicht überprüft oder bewertet werden. Offenbar wurden jedoch von gegenüber der pauschalen Abstandsermittlung ohne Detailkenntnisse nach KAS-18 abweichende Bedingungen berücksichtigt.	Kenntnisnahme	Die auf den Seiten beschriebenen Ausbreitungsszenarien betreffen die Ammoniakleitung, die von der Stadt Köln als ausreichend bewertet werden.
3.4 3.4.1	<u>Hinweis zur Stellungnahme bezüglich Auswirkungsbeurteilungen nach § 50 BImSchG, -Herausgeber Bayer AG, 17.10.2018:</u> Gemäß Kopfzeile handelt es sich um ein Dokument von 29 Seiten von dem aber nur 6 Seiten vorgelegt werden. Das Dokument ist somit unvollständig.	nein	Die Kopfzeile der Stellungnahme war fehlerhaft. Das Dokument enthält nur 6 Seiten. Die Stellungnahme wurde redaktionell auf die tatsächliche Seitenanzahl 6 angepasst.
3.4.2	Die Vorgehensweise bei der Stoffauswahl erscheint grundsätzlich nachvollziehbar, unklar bleibt jedoch wie die auf Seite 2 gemachte Angabe "95 %" ermittelt wurde und woher das verwendete 5 %-Abschneidekriterium stammt.	Kenntnisnahme	entfällt
3.4.3	Bei einem "normalen" Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes würden die Stoffauswahl sowie die entsprechenden Ausbreitungsberechnungen unter Beteiligung des LANUV NRW geprüft. Eine sol-	Kenntnisnahme	Die Erstellung von Gutachten, Analysen etc. erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit der Stadt Köln und dem Investor.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
	che Beteiligung des LANUV NRW ist, da es sich um die Ermittlung von Achtungsabständen handelt, nicht erfolgt.		
3.4.4	Eine gutachterliche Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände bezogen auf den Südteil des Chemparks ist nicht erfolgt.	nein	Hinsichtlich der angemessenen Abstände für den Südteil des Chemparks erfolgte eine Betrachtung und Bewertung im Rahmen der fachgutachterlichen Stellungnahme (Bayer AG, 17.10.2018)
3.4.5	<p>Es wird die Darstellung der Tabelle 3 (Achtungsabstände bezogen auf Freisetzungsort und Werksgrenze) bemängelt.</p> <p>.- Dennoch ist zu erkennen, dass ein störfallrechtlicher Konflikt mit der vorliegenden Bauleitplanung besteht.</p>	nein	<p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG in der Bauleitplanung wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>In einem ersten Schritt sind die angemessenen Sicherheitsabstände – regelmäßig unter Zuhilfenahme von Fachgutachten – zu bestimmen. Dies ist durch die vorgenannten Stellungnahmen geschehen, die zu dem Ergebnis kommen, dass für die Stoffe Schwefeldioxid, Brom, Chlor und Chlorwasserstoff die angemessenen Abstände zum Chempark Süd unterschritten werden. Eine Unterschreitung liegt auch im Hinblick auf die Ammoniakleitung vor, die ca. 50 m vom Plangebiet entfernt verläuft. Ein störfallrechtlicher Konflikt ist daher in diesem ersten Schritt anzunehmen.</p> <p>Dieser Konflikt kann jedoch aufgelöst werden, indem bei einer hier vorliegenden bestehenden Gemengelage es gleichwohl zulässig sein kann, die angemessenen Sicherheitsabstände zu unterschreiten, wenn die Gemeinde in einem zweiten Schritt zur Vertretbarkeit im Einzelnen kommt. Dies ist hier der Fall. Siehe Stellungnahme 1.3.4.</p> <p>Die im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Sicherheitsanweisung für das Fußballjugendzentrum erarbeitet überdies für einen störfallrechtlichen Konflikt Lösungsansätze sowie deren Anwendungen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
3.4.6	- Die Auswirkungen durch Brom und Chlorwasserstoff werden ohne weitere Angaben gegenüber der Ammoniakleitung als größer bezeichnet.	nein	In der fachgutachterlichen Stellungnahme (Bayer AG, 17.10.2018) wird festgestellt, dass die Auswirkungen und somit auch die Achtungsabstände von Brom und Chlorwasserstoff größer werden können, als von der ebenfalls berücksichtigten Ammoniakleitung. Dieses Ergebnis basiert auf den Freisetzungsszenarien gemäß Kapitel 3.1 des KAS-18-Leitfadens und den in der fachgutachterlichen Stellungnahme in dieser Tabelle 2 dargestellten berücksichtigten Randbedingungen für die Ausbreitungsrechnungen. Die so ermittelten Achtungsabstände sind in Tabelle 3 dargestellt. Die ermittelten Achtungsabstände bzw. deren Unterschreitung wurde im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt.
3.5	<u>Hinweise zur Sicherheitsanweisung TecArena vom 16.10.2018</u> Mangels Zuständigkeit keine Stellungnahme	Kenntnisnahme	entfällt
4	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt.	ja	Ein Hinweis zum Kampfmittel ist im Bebauungsplan aufgenommen und unter dem Aktenzeichen 22.5.5315000-481/15 berücksichtigt
5 5.1	Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln Es besteht Sorge bzgl. der dauerhaften Etablierung des Jugendfußballzentrums an diesem Standort, da dies künftige Produktionseinschränkungen oder Auflagen für die Unternehmen im benachbarten Gewerbe- und Industriegebiet nach sich ziehen könnte.	nein	siehe Stellungnahme 1.3.4

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
5.2	Es bestehen Bedenken, da die Achtungsabstände der Stoffe Schwefeldioxid, Brom, Chlor und Chlorwasserstoff nicht eingehalten sind.	nein	siehe Stellungnahme 1.3.4 und 3.4.6
5.3	Es besteht Sorge, dass die durch Planungsrecht „erstarkten“ Nutzer des Sportzentrums die Nähe zum Produktionsort als gefährlich einschätzen und Einschränkungen der Unternehmen durchsetzen könnten.	nein	Siehe Stellungnahme 1.3.4
5.4	Es wird gebeten, sich mit den künftigen Entwicklungen des Chemparks auseinander zu setzen.	Kenntnisnahme	entfällt
5.5	Es wird darauf hingewiesen, dass in der Stadt Köln Gewerbe- und Industrieflächen für bestehende Unternehmen fehlen.	Kenntnisnahme	entfällt
6	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis keine Bedenken</p> <p>Es wird die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) angeregt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>nein</p>	<p>entfällt</p> <p>Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand des Bewertungsmodells von Ludwig und Sporbeck. Eine Umstellung des Bewertungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.</p>
7	<p>Eisenbahn-Bundesamt keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt
8	<p>Stadtwerke Köln GmbH (SWK), RheinEnergie AG / Rheinische NETZGesellschaft mbH / Kölner- Betriebe AG keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
9	Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	entfällt
10	PLEdoc Als vom Unternehmen verwaltete Versorgungsanlagen sind von der geplanten Maßnahmen die Solotrasse der Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH betroffen, da diese teilweise außerhalb des Schutzstreifes der Ferngasleitung liegt.	ja	Der Schutzstreifen ist im Bebauungsplan ergänzend nachrichtlich aufgenommen.
11 11.1	Stadt Leverkusen <u>Seveso III</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt
11.2 11.2.1	<u>Lärm</u> Es wird angemerkt, dass es sich bei dem in der Begründung angegeben Immissionspunkt Ludwig-Girtler-Straße 17 um die Ludwig-Girtler-Straße 11 handeln müsse.	.ja	Die Überprüfung durch den Sachverständigen bestätigte die Anmerkung und der Begründungstext ist auf Ludwig-Girtler-Straße 11 angepasst.
11.2.2	Die Annahme, dass es sich bei der Beamtenkolonie um ein Gewerbegebiet handele, wird nicht geteilt. Es handelt sich um ein Wohngebiet, bei dem aufgrund der Gemengelage mit dem Chempark die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes anzusetzen seien.	nein	Die betreffenden Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen als Sondergebiet Betriebswohnungen dargestellt. Einen Bebauungsplan gibt es nicht. Das Gebiet der Beamtenkolonie steht Aufsichts- und Bereitschaftspersonal zur Verfügung und beinhaltet Betriebsleiterwohnungen ausschließlich für Mitarbeitende von im Chempark ansässigen Unternehmen. Die nach § 2 Nr. 6 18. BImSchV vorzunehmende Einschätzung der Schutzbedürftigkeit der Wohnungen ergibt sich aus der ausschließlichen Nutzung durch Betriebsangehörige.
11.3	Es wird gebeten, die Bebauung auf Leverkusener Stadtgebiet (südliche Beamtenkolonie) im Bebauungsplan darzustellen.	nein	Eine Darstellung der Beamtensiedlung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
11.4	Es wird gebeten, die Stadtgrenze zur Stadt Leverkusen im Bebauungsplan darzustellen.	ja	Die Stadtgrenze zur Stadt Leverkusen ist in der Übersichtskarte des Bebauungsplanes dargestellt und ist auf dem Plan nachrichtlich ergänzt

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
11.5	<u>Verkehr</u> Keine Bedenken Es wird darauf hingewiesen, dass der gegenüberliegende Park & Ride Parkplatz nicht als Parkplatz für das Vorhaben zu nutzen ist. Es werde beobachtet, dass dieser und die Edith-Weyde-Straße von Nutzern des Sportgeländes zugeparkt werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	entfällt Der Hinweis bezieht sich auf eine Fläche außerhalb des Bebauungsplangebietes und ist nicht unmittelbar Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Im Bebauungsplan ist eine Fläche für Stellplätze festgesetzt.